

Schutz- und Hygienekonzept zur Fahrausbildung und Fahrerlaubnisprüfung in Hessen

++ Konzept des Landesverbandes der hessischen Fahrlehrer e.V. ++
3. Fassung vom 26.11.2020

Grundsätzliche Überlegungen:

Basierend auf den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzGA) und des Robert Koch Instituts (RKI), den Empfehlungen zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und den bewährten Vorgehensweisen in anderen Branchen z.B. des Friseurhandwerks, sind im folgenden Richtlinien formuliert worden, die bei der Durchführung von Fahrschul- und Prüftätigkeiten umgesetzt werden sollen. Dabei hat die Gesundheit aller Beteiligten und die Verhinderung einer weiteren Ausbreitung bzw. die Eindämmung des Corona-Virus absolute Priorität. Aus diesem Grund ist der direkte persönliche Kontakt bei allen Aktivitäten in den Fahrschulen grundsätzlich auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und die konsequente Einhaltung der A-H-A-L Maßnahmen unerlässlich. Zunächst sind Richtlinien für Fahrschulen für die verschiedenen Situationen (Anmeldebüro, Theorieunterricht, praktischer Unterricht in den unterschiedlichen Klassen) formuliert worden, die dann Grundlage für den Abstands- und Hygieneplan sind, der sowohl für Mitarbeiter*innen als auch für unsere Kund*innen bindend sein muss. Ebenso sind die Richtlinien und Verhaltensweisen für die Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfungen bindend. Die vorgenannten Richtlinien sind uneingeschränkt auch für Schulungen durch Fahrschulen (B96, B196 und Mofa) Aufbauseminare für Kraftfahrer (ASF/FES) und die Aus- und Weiterbildung im Rahmen des BKF-Gesetzes übertragbar.

Aufgrund der regional sehr unterschiedlichen 7 Tages Inzidenzen, verpflichten sich die Fahrschulinhaber*innen regelmäßig Informationen über besondere Maßnahmen der jeweiligen Landkreise und Städte einzuholen.

Es dürfen nur Fahrlehrer*innen und Fahrschüler*innen die Führerscheinausbildung wahrnehmen, die innerhalb der letzten 14 Tage keinen engen Kontakt zu Personen hatten, die an Covid-19 erkrankt sind bzw. in Quarantäne waren.

Alle an der Führerscheinausbildung beteiligten Personen dürfen keine grippeähnlichen Symptome aufweisen.

1. Bürotätigkeit, Simulator- Training, Prüfungsvorbereitung Sozialräume

- Jeder Fahrschüler/ Kunde füllt eine Selbstauskunft (Anlage Selbstauskunft) aus.
- Der direkte Kontakt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander ist grundsätzlich zu vermeiden.
- Der direkte Kontakt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m auf die absolut unvermeidbaren Kontakte zu beschränken.
- Der Mindestabstand der Arbeitsplätze von mindestens 1,5 m muss garantiert sein.
- Soweit möglich soll durch die Organisation eines Schichtbetriebs im Büro eine gegenseitige Ansteckung ausgeschlossen werden. Die genauen Zeiten der

Anwesenheit sind zu dokumentieren. Die Kommunikation intern soll möglichst schriftlich oder telefonisch erfolgen.

- Die Fahrschule hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Ansammlung von Schülern in oder unmittelbar vor der Fahrschule vermieden wird.
- Individuelle Beratungen – auch für Neuanmeldungen - sollen möglichst telefonisch oder elektronisch erfolgen.
- Beratungstermine vor Ort sollen möglichst nur nach vorheriger Absprache erfolgen.
- Es dürfen sich pro 10 qm nur eine Person in den Büroräumen aufhalten.
- Alle direkten Beratungsgespräche sind zu dokumentieren (Name, Anschrift und Telefonnummer mit Datum und Uhrzeit)
- Abstandsmarkierungen und Hinweise sind anzubringen; insbesondere dort, wo die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand missachtet werden könnte.
- Wartebereiche und Bereiche, die nur für eine Person zugelassen sind (Simulator, Test-PCs etc.) sind besonders zu kennzeichnen, die Nutzung muss durch eine geeignete Person sichergestellt werden.
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln im Eingangsbereich – sind bereit zu stellen, zusätzlich sind Benutzungshinweise anzubringen;
- Mund- Nasenbedeckung muss in allen Räumen getragen werden
- Ein Schutz vor einer Tröpfcheninfektion (Spuckschutz) an Büroarbeitsplätzen ist anzubringen.
- Seifen- und Desinfektionsspender am Waschbecken sind anzubringen
- Es sind nur Papierhandtücher zu verwenden (keine Stoffhandtücher für Mehrfachnutzung), für eine regelmäßige Entleerung der Aufnahmebehälter für benutzte Handtücher ist zu sorgen
- Die Desinfektion der PC-Oberfläche, der Türen, Griffe, Schreibutensilien und -unterlagen, Sitz- und Tischflächen – ist nach Benutzung sicherzustellen.
- Auf halbstündliches, gründliches Lüften aller Räumlichkeiten und Händewaschen der Mitarbeiter*innen ist zu achten.
- Aushändigung der Abstands- und Hygieneregeln spätestens bei der Anmeldung und Aushang an gut sichtbaren Stellen möglichst im/vor dem Eingangsbereich;
- Auf Getränke und Snacks ist zu verzichten.

2. Theoretischer Unterricht, Seminare und Schulungen (z.B. BKF)

- Fahrschüler*innen sollten sich zum Theorie Unterricht anmelden.
- Für jeden Unterrichtsraum sollte ein Sitzplatzkonzept erstellt werden, dass nach Möglichkeit einen Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten gewährleistet ist. Deutlich wahrnehmbare Warnhinweis zum Mindestabstand sollten vorhanden sein.
- Dort wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist ein Sitzplan mit Namen, Telefonnummer und Adresse der Teilnehmenden zu erstellen.
- Ab einer Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ist ein Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten zwingend einzuhalten.
- Die Desinfektion der PC-Oberfläche, der Türen, Griffe, Schreibutensilien und -unterlagen, Sitz- und Tischflächen – ist nach dem Unterricht sicherzustellen.

- Der Abstand im Wartebereich ist zu kennzeichnen und der Zutritt ist nur einzeln und nach Händedesinfektion zulässig.
- Auch während des Unterrichts ist auf Einhaltung der Abstände zu achten, Körperkontakt absolut zu vermeiden. Die Auswahl der Unterrichtsmethoden erfolgt unter Berücksichtigung aller Hygienevorgaben.
- Fahrschüler dürfen ausschließlich eigene Unterrichts- und Arbeitsmaterialien nutzen. (Stifte, Bücher, Arbeitsblätter etc.)
- Auf halbstündliches, gründliches Lüften der Räume ist zu achten
- Auf Getränke und Snacks ist zu verzichten.
- Vor dem Verlassen des Unterrichtsraumes ist an die Einhaltung des Mindestabstands zu erinnern und für die Einhaltung ist zu sorgen.
- Der Unterrichtsraum darf nur einzeln verlassen werden.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass vor den Schulungsräumen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

3. Praktischer Unterricht

3.1 Lkw, KOM und Traktor:

- Ab einer Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche im Landkreis oder der kreisfreien Stadt in der sich die Fahrschule befindet, darf sich außer dem Fahrlehrer und dem Fahrschüler keine weitere Person im Fahrzeug befinden. Ausgenommen sind Prüfungsfahrten.
- Fahrlehrer und Schüler tragen eine Mund- Nasenbedeckung (Ausnahme von § 23 (4) StVO ist in Hessen geklärt) - ausgenommen hiervon die Ausbildung in Klasse T, wenn der Fahrlehrer nicht auf dem gleichen Fahrzeug mitfährt.
- Handdesinfektionsmittel muss in jedem Fahrzeug vorhanden sein und ist vor jeder Fahrstunde vom Schüler und Lehrer zu benutzen.
- Eine Desinfektion aller Kontaktflächen und Lüften des Fahrzeugs nach jeder Übungsstunde muss durchgeführt werden.
- Abfahrtskontrollen und sonstiger technischer Unterricht am Fahrzeug findet nur mit einem Fahrschüler statt. Auf einen Abstand von mindestens 1,5 m ist zu achten.
- An- und Abkuppeln ist nur mit eigenen Arbeitshandschuhen gestattet.

3.2 Pkw:

- Ab einer Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche im Landkreis oder der kreisfreien Stadt in der sich die Fahrschule befindet, darf sich außer dem Fahrlehrer und dem Fahrschüler keine weitere Person im Fahrzeug befinden. Ausgenommen sind Prüfungsfahrten.
- Handdesinfektionsmittel muss in jedem Fahrzeug vorhanden sein und ist vor jeder Fahrstunde vom Schüler und Lehrer zu benutzen
- Fahrlehrer und Schüler tragen Mund- Nasenbedeckung (Ausnahme von § 23 (4) StVO ist in Hessen geklärt).

- Eine Desinfektion aller Kontaktflächen und Lüften des Fahrzeugs nach jeder Übungsstunde muss durchgeführt werden.
- Abfahrtskontrollen und Ladungssicherung am Fahrzeug findet nur mit einem Fahrschüler statt. Auf einen Abstand von mindestens 1,5 m ist zu achten; An- und Abkuppeln (BE/B96) darf nur mit eigenen Arbeitshandschuhen durchgeführt werden.

3.3 Motorradklassen (AM, A1, A2, A, ggf. Mofa und Schuluung B 196):

- Bei den Fahrstunden darf sich außer dem Fahrlehrer und dem Fahrschüler keine weitere Person im oder auf dem Fahrzeug befinden.
- Um einen direkten Kontakt zu vermeiden, darf sich nur eine Person auf dem Zweirad befinden.
- Motorradfahrschüler müssen zwingend selbst mitgebrachte Motorradschutzbekleidung und einen eigenen Helm benutzen.
- Zur Motorradausbildung genügt ein einseitiger Führungsfunk. Jeder Fahrschüler benutzt sein eigenes Kopfhörerset.
- Bei Fahrübungen im Schonraum ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird. Sollte der Fahrlehrer bei Hilfestellungen einen Mindestabstand von 1,5 m nicht einhalten können, muss eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden.

4. Schlussbemerkung

Die Ausbildung in Fahrschulen und Führerscheinprüfungen werden für einen noch nicht absehbaren Zeitraum nur mit Einschränkungen möglich sein.

Der Landesverband der Hessischen Fahrlehrer e.V. bemüht sich unter Berücksichtigung der besonderen Gefährdungslage um eine einheitliche Verhaltensweise bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen in allen hessischen Fahrschulen.

Dadurch erwarten wir sicherstellen zu können, dass die Ausbildungstätigkeit und Prüfungsdurchführung langfristig stattfinden kann.

Wir sind davon überzeugt, dass unsere Fahrschüler*innen und Bürger*innen von uns ein gewissenhaftes Vorgehen erwarten. Dieser Erwartung möchten wir vollumfänglich Rechnung tragen und dazu beitragen, dass das Infektionsrisiko so gering wie möglich ist.

Abstands- und Hygieneregeln in Deiner Fahrschule:

Liebe Fahrschülerinnen und Fahrschüler,

wir freuen uns mit Euch, dass die Fahrausbildung nun endlich weitergehen kann und wir werden alles versuchen, um Euer Ausbildungsziel möglichst schnell zu erreichen. Allerdings haben wir einige Auflagen zu beachten, deren Einhaltung sehr wichtig ist. Dabei hat die Gesundheit aller Beteiligten und die Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Corona- Virus absolute Priorität. Wir möchten Euch daher bitten, die folgenden Regeln gewissenhaft einzuhalten, da uns Eure aber auch die Gesundheit unserer Mitarbeiter sehr am Herzen liegt:

1. Bitte vermeidet so weit wie möglich jeden persönlichen Kontakt mit unseren Mitarbeitern, während der noch bestehenden Infektionsgefahr. Vieles erledigen wir mit Euch telefonisch oder per Mail.
2. Vereinbare bitte einen Termin, wenn Du in die Fahrschule kommen musst (z.B. um eine Unterschrift zu leisten, eine Vorprüfung am PC zu machen oder ein Training am Simulator zu absolvieren).
3. Eine Teilnahme am Unterricht und an den Fahrstunden kann nicht stattfinden, wenn Du Dich nicht wohlfühlst, Erkältungssymptome oder Fieber hast.
4. Bitte melde Dich rechtzeitig vor dem theoretischen Unterricht an, da die Raumkapazität durch die Abstandsregelungen in der Personenzahl begrenzt ist.
5. Halte Dich bitte an den Mindestabstand von 1,5 m und beachte die Abstandsmarkierungen beim Warten und Betreten der Räumlichkeiten.
6. Nutze bitte unbedingt die vorhandenen Desinfektionsmittel.
7. Auch vor jeder praktischen Fahrstunde sind die Hände sorgfältig mit Seife zu waschen und/oder zu desinfizieren.
8. Wenn Du Dich persönlich sicherer fühlst, kannst Du auch Einmalhandschuhe benutzen, die wir ggf. auch bereitstellen.
9. Außerdem musst du zur Fahrstunde mit einer Mund-Nasenbedeckung kommen.
10. Bitte habe Verständnis, dass wir die Fahrstunden nur an der Fahrschule beginnen und enden lassen können.
11. Für die Motorradausbildung benötigst du einen eigenen Helm und eigene Motorradschutzbekleidung

12. Für die Lkw-, Bus- und Traktorausbildung benötigst du eigene Arbeitshandschuhe, weil nur so die Sicherheitsstandards eingehalten werden können.